

Abfallsatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rauschenberg hat in ihrer Sitzung am 28.10.1996 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen der Stadt Rauschenberg (Abfallsatzung -Abfs-) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S 534), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 816),

§ 2 des Hessischen Abfallwirtschaftsgesetzes (HAbfG) in der Fassung vom 26.02.1991 (GVBl. I S. 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GVBl. I S. 764),

§§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 1994 (GVBl. I S. 677).

Inhaltsübersicht:

TEIL I

- § 1 Aufgabe
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verpackungsverordnung
- § 4 Ausschluss von der Einsammlung
- § 5 Einsammlungssysteme
- § 6 Getrennte Einsammlung verwertbarer und sperriger Abfälle im Holsystem
- § 7 Getrennte Einsammlung verwertbarer Abfälle im Bringsystem
- § 8 Einsammlung des Restmülls
- § 9 Abfuhrhythmen
- § 10 Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen
- § 11 Abfallbehälter
- § 12 Zuteilung der Restmüllbehälter
- § 13 Zuteilung der Grünen Tonnen
- § 14 Bereitstellung des Sperrmülls
- § 15 Bereitstellung des Papiers
- § 16 Einsammlungstermine / Öffentliche Bekanntmachung
- § 17 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 18 Allgemeine Pflichten
- § 19 Unterbrechung der Abfalleinsammlung

TEIL II

- § 20 Gebühren
- § 21 Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

TEIL III

- § 22 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel
- § 23 Ordnungswidrigkeiten / Pflichtverletzungen
- § 24 Inkrafttreten

TEIL I

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Stadt betreibt sowohl die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I. S. 2705) und des Hessischen Abfallwirtschaftsgesetzes (HAbfG) vom 26.02.1991 in der jeweils geltenden Fassung als auch die Einsammlung von Wertstoffen im Rahmen des Dualen Systems im Sinne des § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung vom 12.06.1992 (BGBl. I S. 1234) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der in dieser Satzung verwendete Begriff „Abfall“ umfasst nicht nur Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 1 Abfallgesetz, sondern auch Wertstoffe, die nicht dem Abfallrecht unterliegen.
- (3) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen; Dritter kann auch der Landkreis sein.
- (5) Soweit die Stadt eigene Entsorgungsanlagen betreibt, kann sie auch Entsorgungspflichtiger sein.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist. Bewegliche Sachen, die der Besitzer der Stadt oder den von ihr beauftragten Dritten überlässt, sind auch im Falle der Verwertung Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe oder erzeugte Energie dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden.
- (2) Abfallarten im Sinne dieser Satzung sind
 - a) **Hausmüll:** Die in den Haushaltungen üblicherweise anfallenden Abfälle, soweit sie zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind.
 - b) **Hausmüllähnliche Abfälle:** Feste, nicht produktionsspezifische Abfälle mit Hausmüllcharakter aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbereichen.
 - c) **Sperrmüll:** Im Haushalt anfallender fester Abfall, der wegen seiner Abmessungen nicht zur Aufnahme in die bereitgestellten Müllbehälter geeignet ist, jedoch gemeinsam mit Hausmüll beseitigt werden kann.
 - d) **Restmüll:** Abfälle, die nach der Trennung von Wertstoffen als nicht wiederverwertbare Stoffe übrig bleiben und keine Sonderabfälle enthalten.
 - e) **Gewerbeabfälle:** Abfälle, die üblicherweise nicht in Haushaltungen anfallen.
 - f) **Kompostierbare Abfälle:** Zu den kompostierbaren Abfällen gehören

getrennt gesammelte Speisereste und pflanzliche Abfälle aus Haushaltungen (außer Speiseresten aus Restaurants oder Großküchen) sowie pflanzliche Abfälle aus Gärten, Parkanlagen, Friedhöfen oder ähnlichen Anlagen (außer pflanzlichen Abfällen mit hohem Schadstoffgehalt).

- g) **Unbelasteter Erdaushub:** Natürliche, in ihrer stofflichen Zusammensetzung nicht nachteilig veränderte Böden und Gesteine, die z.B. bei Baumaßnahmen anfallen.
- h) **Bauschutt:** Feste Baustoffe, die überwiegend mineralische Bestandteile enthalten und vorwiegend bei Bauwerksabbrüchen anfallen.
- i) **Sonderabfall:** Sonderabfälle sind solche Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbereichen, die nach der Abfallbestimmungsverordnung (AbfBestV) vom 03.04.1990, BGBl. I S. 614, in der jeweils gültigen Fassung als besonders überwachungsbedürftig bestimmt sind und solche, die nach § 3 Abs. 3 KrW- /AbfG wegen ihrer Art und Menge von der Entsorgung mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen ausgeschlossen sind (§ 4 Abs. 6 HAbfG). Zuständig für die Sondermüllentsorgung ist die Hessische Industriemüll GmbH.
- j) **Sonderabfall - Kleinmengen:** Die in Haushaltungen oder in kleinen Mengen in Gewerbebetrieben und im Dienstleistungsbereich anfallenden Sonderabfälle. Dies sind z.B. Batterien, Chemikalien, Farbreste, Gifte, Holzschutzmittel, Laugen, quecksilber- und natriumhaltige Leuchtstoffröhren, Lösungsmittel, Verdüner, Desinfektionsmittel und ähnliche Abfälle.
- k) **Landwirtschaftlich verwertbare Klärschlämme:** Bei der kommunalen Abwasserreinigung entstehende Schlämme, die die Grenzwerte der AbfKlärV vom 15.04.1992 (BGBl. I S. 912) in der jeweils gültigen Fassung einhalten und landwirtschaftlich verwertbar sind.
- l) **Belastete Klärschlämme:** Bei der kommunalen Abwasserreinigung entstehende Schlämme, die die Grenzwerte der AbfKlärV vom 15.04.1992 (BGBl. I S. 912) überschreiten und landwirtschaftlich nicht mehr verwertbar sind.
- m) **Autowracks, Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen:** Auf öffentlichen Flächen oder außerhalb der bebauten Ortslage abgestellt, gelten sie als Abfall, wenn keine Anhaltspunkte dafür sprechen, dass sie noch bestimmungsgemäß genutzt werden, oder dass sie entwendet wurden und wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach einer am Fahrzeug angebrachten deutlich sichtbaren Aufforderung entfernt worden sind (§ 5 Abs. 2 KrW- /AbfG).

§ 3

Verpackungsverordnung

Hersteller und Vertreiber, die nach § 2 der Verpackungsverordnung den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen, dürfen

- Transportverpackungen
- Umverpackungen
- Verkaufsverpackungen

nicht mehr der städtischen Einsammlung im Bring- oder Holsystem zuführen. Sie haben diese Verpackungen nach den Vorschriften der Verpackungsverordnung einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

§ 4

Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der städtischen Abfalleinsammlung unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
 - a) besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbereich i.S.d. §§ 3 Abs. 8, 41 KrW-/AbfG,
 - b) Sonderabfall - Kleinmengen im Sinne des § 4 Abs. 6 HAbfG,
 - c) 1. Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbereichen,
2. Erdaushub und Bauschutt,
soweit diese nicht in den Abfallbehältern, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung von der Stadt eingesammelt werden können.
 - d) Aufgrund der Satzung über die Verwertung und Entsorgung von Abfällen des Landkreises Marburg - Biedenkopf vom 01.10.1995 von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle.
- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Besitzern der Abfälle nach den Vorschriften des KrW- /AbfG und des HAbfG zu entsorgen. Insbesondere sind Sonderabfälle dem Träger der Sonderabfallentsorgung zu überlassen und Sonderabfall - Kleinmengen der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen.

§ 5

Einsammlungssysteme

- (1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 6

Getrennte Einsammlung verwertbarer und sperriger Abfälle im Holsystem

- (1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende verwertbaren oder sperrigen Abfälle ein:
 - a) Papier
 - b) kompostierbare Abfälle
 - c) Sperrmüll

- d) Metallabfälle sowie Abfallverbundstoffe, die überwiegend aus Metall bestehen
 - e) Verkaufsverpackungen, soweit es sich nicht um Papier, Pappe, Glas oder Metalle handelt.
 - f) Kühl- und Gefriergeräte
- (2) Die kompostierbaren Abfälle (Abs. 1 b) sind in den dazu bestimmten Behältern (Grüne Tonne) mit einer Nenngröße von 120 l vom Abfallbesitzer zu sammeln und an den Abfuhrtagen in diesen Behältern zur Abfuhr unter Beachtung der sonstigen Regelungen dieser Satzung bereitzustellen. Kompostierbare Gartenabfälle, die nicht über die Grüne Tonne entsorgt werden können (z. B. Ast- und Strauchwerk) sind vom Besitzer über eine der Kompostieranlagen des Landkreises der Kompostierung zuzuführen. Der Magistrat kann das Häckseln solcher Abfallbestandteile anbieten und hierfür ein angemessenes Entgelt festlegen. In diesem Fall bleibt das Häckselgut im Besitz des Anschlusspflichtigen.
- (3) Die Einsammlung des Sperrmülls (Abs. 1c) sowie der Kühl- und Gefriergeräte (Abs. 1f) erfolgt nach Bedarf mit einem Kartenabholssystem auf Antrag des Abfallbesitzers. Der Magistrat regelt die Modalitäten des Kartenabholsystems. Er kann für einzelne Bestandteile des Sperrmülls andere Formen der Einsammlung festlegen.
- (4) Zur Einsammlung der Metallabfälle (Abs. 1d) veranstaltet die Stadt Altmetallabfuhr. Der Magistrat regelt das Verfahren und die Termine. Die Gegenstände sind zur Altmetallabfuhr am ortsüblich bekanntgemachten Abfuhrtag jeweils am Straßenrand im Bereich des Grundstücks bereitzustellen. Ausgenommen hierbei sind Metallabfälle, die über den Wertstoffsammelbehälter erfasst werden, also insbesondere Verpackungsmaterialien. Ebenso ausgenommen sind Abfallverbundstoffe mit überwiegenden Metallanteilen, die flüssige Betriebsmittel enthalten wie z.B. nicht gereinigte Heizöltanks u. Ölöfen.
- (5) Die unter Abs. 1e genannten Abfälle werden mit dem „Gelben Sack“ durch das „Duale System Deutschland“ entsorgt. Der „Gelbe Sack“ ist an den Abfuhrtagen zur Abholung unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen.

§ 7

Getrennte Einsammlung verwertbarer Abfälle im Bringsystem

- (1) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende verwertbaren Abfälle:
- a) Glas
 - b) Weißblechdosen
 - c) Aluminium
 - d) Bauschutt – Kleinmengen
- (2) Die Stadt stellt zur Einsammlung der in Abs. 1a bis 1c genannten Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter gegeben werden.
- (3) Um Belästigungen anderer zu vermeiden, ist das Befüllen der Sammelgefäße nur an Werktagen in der Zeit von 7.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 20.00 Uhr erlaubt. Die Einfüllzeiten werden auf den davon betroffenen Behältern deutlich lesbar angegeben. Außerhalb der Einfüllzeiten dürfen die betroffenen Behälter nicht genutzt werden.

- (4) Die in Abs. 1d genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zur Annahmestelle am städtischen Bauhof, Albshäusertorstraße 31a, Rauschenberg, zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten der Annahmestelle werden vom Magistrat festgelegt und ortsüblich bekanntgemacht. Im Bedarfsfall ist der Magistrat befugt, die Annahmestelle an einen anderen Ort zu verlegen. Dies ist ebenfalls öffentlich bekanntzumachen.

§ 8

Einsammlung des Restmülls

- (1) Die Abfälle, die nicht der stofflichen Verwertung zugeführt werden (Restmüll) werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in dem dafür vorgesehenen Behälter zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllbehälter zugelassen sind die in § 11 Abs. 3 genannten Gefäße in einer Nenngröße von 60 l, 80 l und 120 l.
- (4) In den Restmüllbehälter dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die zur Verwertung nach §§ 6 und 7 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr des Restmülls beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllbehälter entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.
- (5) Müllsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu den Abfallbehältern zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallbehältern nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke sind bei der Stadt zu beziehen.
- (6) Müllsäcke können ausnahmsweise anstelle von den Abfallbehältern zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen oder die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 erfüllt werden.
- (7) Familien mit Kindern erhalten für jedes Kind unter drei Jahren auf Antrag bis zu zwei Müllsäcke monatlich. Der Magistrat regelt das Verfahren. Über die Zuteilung von Müllsäcken bei Krankheit oder Pflege entscheidet der Magistrat auf Antrag. Die Gebühr für die Abgabe dieser Müllsäcke beträgt die Hälfte der in § 20 Abs. 4 geregelten Gebühr.

§ 9

Abfuhrhythmen

- (1) Restmüll wird zweiwöchentlich abgefahren.
- (2) Kompostierbarer Abfall (Grüne Tonne) wird zweiwöchentlich abgefahren.
- (3) Die Altpapiersammlung wird sechswöchentlich durchgeführt.
- (4) Die Abfuhrtermine werden gemäß § 16 öffentlich bekanntgemacht.

§ 10

Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Behälter auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Behälter zu benutzen.

§ 11

Abfallbehälter

- (1) Die Behälter für den Restmüll, Papier sowie den kompostierbaren Abfall (Grüne Tonne) stellt die Stadt den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen haben diese Behälter pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaftige Beschädigungen und für Verluste. Der Verlust oder die Unbenutzbarkeit ist vom Grundstückseigentümer der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Die Abfallbehälter werden **fünfstufig** mit einer Müllmarke versehen.
- (2) Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Für die Reinigung der Gefäße ist der Anschlusspflichtige verantwortlich.
- (3) Die Abfallbehälter sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder - soweit kein Gehweg vorhanden ist - am äußersten Fahrbahnrand für die Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.
- (4) In besonderen Fällen, wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können, kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfuhrbehälter zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.

§ 12

Zuteilung der Restmüllbehälter

- (1) Die Zuteilung der Abfallbehälter für den Restmüll auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat nach Bedarf, wobei pro Einwohner 10l Behältervolumen für den Restmüll in Ansatz gebracht werden. Bei der Berechnung sich ergebende Teilbeträge werden auf 50l auf- bzw. abgerundet. Bewohner in diesem Sinne ist jeder beim Einwohnermeldeamt gemeldete Einwohner. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Behälter für den Restmüll vorgehalten werden.
- (2) Wird ein Grundstück nur von einer Person bewohnt und fallen nachweislich nur geringe Restmüllmengen an, kann der Magistrat auf Antrag die Nutzung von Müllsäcken anstelle des Restmüllbehälters gestatten. In diesem Fall sollen 12 Säcke pro Jahr von dem/der Anschlusspflichtigen abgenommen werden.

- (3) Änderungen im Behälterbedarf hat der / die Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 13

Zuteilung der Grünen Tonnen

- (1) Jedem Grundstück wird mindestens ein Gefäß für kompostierbare Abfälle (Grüne Tonne) zugeteilt. Bei erhöhtem Bedarf können weitere Gefäße durch den Magistrat zugeteilt werden.
- (2) Besteht die Möglichkeit zur Eigenkompostierung und kann gewährleistet werden, dass diese Möglichkeit sachgemäß in Anspruch genommen wird, kann der Magistrat auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigungen sind zu widerrufen, wenn die Eigenkompostierung nicht mehr oder nicht mehr sachgemäß durchgeführt wird.

§ 14

Bereitstellung des Sperrmülls

- (1) Sperrmüll ist an den gesondert mitgeteilten Tagen (§ 6 Abs. 3) an den Grundstücken zur Einsammlung gebündelt oder in anderer zugelassener Weise, jedoch nicht in Säcken, so bereitzustellen, dass er ohne Aufwand aufgenommen werden kann. Die Regelungen des § 11 Abs. 4 sind zu beachten. Sperrmüllteile, die auch in die Restmülltonne passen würden, werden nicht mit abgefahren.
- (2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Stadt. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen außerhalb von Abfallbehältern, zum Beispiel gebündelt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.
- (4) „Im Fall von Senioren- und Pflegeheimen, Krankenanstalten oder ähnlichen Wohnheimen, die nicht der städtischen Abfalleinsammlung unterliegen, kann der Magistrat die Teilnahme an der Sperrmülleinsammlung auf Antrag zulassen. Hierfür ist eine gesonderte Gebühr nach Maßgabe des § 20 zu entrichten.“

§ 15

Zuteilung der Papierbehälter

- (1) Die Zuteilung der Abfallbehälter für Papier (Papierbehälter) auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt nach Bedarf. Als Papierbehälter zugelassen sind die in § 11 Abs. 1 genannten Gefäße in einer Nenngröße von 120 l, 240 l und 1.100 l. Wird von dem Abschlusspflichtigen kein Mehr- oder Minderbedarf geltend gemacht, wird dem Grundstück ein Behälter in der Größe 240 l zugeteilt. Jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Papierbehälter zugeteilt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der

Magistrat auf Antrag zulassen, dass benachbarte Grundstücke Papierbehälter gemeinsam nutzen.

- (2) Für Grundstücke, die nicht der städtischen Abfalleinsammlung unterliegen, kann der Magistrat die Teilnahme an der Altpapiereinsammlung auf Antrag zulassen. Hierfür ist eine gesonderte Gebühr nach Maßgabe des § 20 zu entrichten. Abweichend von § 11 Abs. 1 werden die benötigten Gefäße den Nutzern kostenpflichtig zur Verfügung gestellt, sofern nicht eigene Gefäße genutzt werden können. Den Preis für den Verkauf der Gefäße legt der Magistrat fest.

§ 16

Einsammlungstermine / Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Stadt erstellt einen Müllkalender. Der Kalender enthält die Einteilung der Abfuhrtermine, die Festsetzung der Abfuhrtage und das System des Einsammelns. Der Müllkalender wird von der Stadt verteilt. Einmal jährlich gibt die Stadt in ihrem Mitteilungsorgan bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung verwertbarer Abfälle im Bringsystem aufgestellt sind mit den festgesetzten Benutzungszeiten.
- (2) Die Stadt gibt in ihrem Mitteilungsorgan auch eventuelle kurzfristige Änderungen von Abfuhrterminen und dgl. bekannt sowie die Termine für die Einsammlungen von Sonderabfällen und anderen Stoffen, die nicht von ihr, sondern von Dritten (z.B. Landkreis) zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 17

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede® Eigentümer(in), Erbbauberechtigte®, Nießbraucher(in) oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen.
- (2) Jede® Abfallbesitzer(in) ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 4 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Der/Die Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der/die neue Grundstückseigentümer(in).
- (5) Darüber hinaus hat der/die Anschlusspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

§ 18 Allgemeine Pflichten

- (1) Bei begründetem Verdacht ist den Beauftragten der Stadt zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den Grundstücken und zu den Gebäuden, mit Ausnahme von Wohnungen im Sinne des Art. 13 GG, zu gewähren, auf oder in denen Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, werden nicht zu den festgelegten Einsammlungsterminen abgeholt.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallbehälter, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 19 Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

Teil II § 20 Gebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren, mit denen die Kosten der Stadt gedeckt werden. Zu den Kosten gehören auch die Kosten der Beratung und Aufklärung über die Abfallvermeidung und -Verwertung. Die Gebühren schließen auch die an den Landkreis als Entsorgungspflichtiger zu entrichtenden Abgaben ein.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 12 Abs. 1 zur Verfügung stehende Behältervolumen für Restmüll sowie für kompostierbaren Abfall (Grüne Tonne gem. § 13). Als Entsorgungsgebühr werden erhoben für die Entleerung bzw. Abfuhr der

60 l - Tonne	für Restmüll	126,-- €/ Jahr
80 l - Tonne	für Restmüll	174,-- €/ Jahr
120 l - Tonne	für Restmüll	276,-- €/ Jahr
Müllsäcke	ermäßigte Gebühr für Restmüll gem. § 12 Abs. 2	105,-- €/ Jahr
Grüne Tonne	für kompostierbare Abfälle	54,-- €/ Jahr
120 l - Tonne	für Altpapier gem. § 15 Abs. 2	40,-- €/ Jahr
240 l - Tonne	für Altpapier gem. § 15 Abs. 2	80,-- €/ Jahr

1.100 I - Container Sperrmüll	für Altpapier gem. § 15 Abs. 2	344,-- €/ Jahr
Sperrmüll	gemäß § 14 Abs. 1 - 3 jede Sperrmüllkarte je anschlusspflichtigem Grundstück	10,-- €/ Karte
Sperrmüll	gemäß § 14 Absatz 4, pro Person und Abfuhr	20,-- €/ Karte

- (3) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Entsorgung stofflich verwertbarer und sperriger Abfälle abgegolten.
- (4) **Müllsäcke** gem. § 8 Abs. 5 (zusätzlicher Bedarf) werden zum Preis von **6,00 €/ Stück** abgegeben.

§ 21

Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist der / die Grundstückseigentümer(in), im Falle eines Erbbaurechts der / die Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alte® und neue® Eigentümer(in) bis zum Eingang der Mitteilung nach § 17 Abs. 4 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelbehälter und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelbehälter bzw. der Abmeldung.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen verlangen.

TEIL III

§ 22

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten / Pflichtverletzungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 7 Abs. 2 (Bringsystem) andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelbehälter eingibt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 3 außerhalb der Einfüllzeiten Sammelbehälter benutzt,

- c) entgegen § 7 Abs. 4 (Annahme der Kühl- und Gefriergeräte und Bauschutt - Kleinmengen) den Anweisungen des Personals der Annahmestelle nicht Folge leistet,
 - d) entgegen § 8 Abs. 4 (Einsammlung des Restmülls) zu verwertende Abfälle nicht in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter nach §§ 6 Abs. 2 und 7 Abs. 2, sondern in den Restmüllbehälter eingibt,
 - e) entgegen § 10 Abfälle, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angefallen sind, nicht in die dafür aufgestellten Behälter gibt,
 - f) entgegen § 10 andere Abfälle, als die bei der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angefallenen, in die Behälter nach § 10 gibt,
 - g) entgegen § 11 Abs. 3 Abfallbehälter zweckwidrig verwendet,
 - h) entgegen § 11 Abs. 4 geleerte Abfallbehälter nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 - i) entgegen § 12 Abs. 3 Änderungen im Bedarf an Müllbehältern der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
 - j) entgegen § 14 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
 - k) entgegen § 17 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,
 - l) entgegen § 17 Abs. 2 Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 - m) entgegen § 17 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,
 - n) entgegen § 18 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück oder zu Gebäuden verwehrt,
 - o) entgegen § 18 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von **2,56 € bis 511,29 €** geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der / die Täter(in) aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht dazu das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.
- (4) Kommt ein(e) Anschlusspflichtige® seinen Verpflichtungen aufgrund dieser Satzung auch nach Aufforderung nicht nach und werden aufgrund dessen diese Verpflichtungen von der Stadt im Wege der Ersatzvornahme erfüllt, ist der/die Anschlusspflichtige zum Ersatz des entstandenen Aufwandes verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht unabhängig von einer eventuellen Ordnungswidrigkeit.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 17.12.1991 außer Kraft.

Rauschenberg, den 28.10.1996

Der Magistrat



Manfred Barth
Bürgermeister

Anmerkungen zu Satzungsänderungen:

Satzungsänderung zum 01.01.1997 zu § 4 Abs. 2 Buchst. a),

Satzungsänderung zum 01.02.1997 zu § 13 (2) und § 18 (2),

Satzungsänderung rückwirkend zum 01.01.1998, § 20 (2) bis (5).

Die Satzungsänderung zu §§ 12, 20, 6 und 7 ist am 03.05.1999 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen worden und am 01.07.1999 in Kraft getreten.

Die Satzungsänderung zu §§ 14 und 20 ist am 05.03.2001 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und am 01.04.2001 in Kraft getreten.

Die Satzungsänderung zu §§ 8, 11, und 15 ist am 20.08.2001 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und am 01.01.2002 in Kraft getreten.

Die Satzungsänderung zu §§ 9, 20 und 23 ist am 29.10.2001 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und am 01.01.2002 in Kraft getreten.

Die Satzungsänderung zu §§ 15 und 20 ist am 28.01.2002 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft getreten.

Die Satzungsänderung zu § 8 ist am 09.12.2002 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und am 01.01.2003 in Kraft getreten.

Die Satzungsänderungen zu §§ 6 und 20 ist am 15.12.2003 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und am 01.01.2004 in Kraft getreten.

Die Satzungsänderung zu §9 Abs. 3 ist am 10.05.2004 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen worden und tritt am 01.11.2004 in Kraft.

Die Satzungsänderung zu § 20 ist am 23.01.2006 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen worden und zum 01.01.2006 rückwirkend in Kraft getreten.

Die Satzungsänderung zu § 20 Abs. 2 ist am 04.10.2010 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen worden und zum 01.01.2011 in Kraft getreten.

Die Satzungsänderung zu §§ 11 Abs. 1 und 20 Abs. 2 ist am 29.09.2014 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und zum 01.01.2015 in Kraft getreten.

Die Satzungsänderung zu 20 Abs. 2 ist am 04.09.2017 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und zum 01.01.2018 in Kraft getreten